**Zeitschrift:** Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

**Band:** 80 (2003)

Buchbesprechung: Rezensionen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## REZENSIONEN

Hubert Foerster und Jean-Daniel Dessonnaz (Hg.), Die Freiburger Handfeste von 1249. Edition und Beiträge zum gleichnamigen Kolloquium 1999, Freiburg 2003 (= Scrinium Friburgense, Bd. 16), 404 S., 5 Tafeln.

Im Jahr 1999 veranstalteten Staatsarchiv und Stadtarchiv Freiburg gemeinsam ein Kolloquium zur 750-Jahrfeier der Verleihung des Stadtrechts an die Stadt Freiburg durch die Grafen Hartmann den Älteren und Hartmann den Jüngeren von Kyburg (Onkel und Neffe). Der vorliegende Band enthält die Beiträge zu diesem Kolloquium (allerdings ohne den Vortrag von Marita Blattmann) und eine kritische Edition der Handfeste in vier Spalten, die den lateinischen Text von 1249, eine moderne deutsche, eine mittelalterliche deutsche und eine mittelalterliche französische Übersetzung bietet. In der Einleitung befasst sich der Herausgeber, Pascal Ladner, mit dem Zeitraum zwischen der Stadtgründung (1157) und der Stadtrechtsverleihung (1249). Das Stadtrecht bestand nicht aus einem einheitlichen Guss, sondern war «das Ergebnis einer fast hundertjährigen, mehr oder weniger kontinuierlichen Entwicklung des städtischen Rechtslebens» (S. 19). Beim Versuch, Textschichten zu unterscheiden, unterstreicht Ladner die Bedeutung des Jahres 1228, als Aymon von Faucigny seinem hochsavoyischen, zwischen Annecy und Chambéry gelegenen Städtchen Flumet eine Handfeste verlieh, die wohl das damals in Gültigkeit stehende Freiburger Recht enthielt. Demnach hatten zwischen einem Viertel und einem Drittel der 1249 aufgezeichneten Artikel bereits 1228 Geltung. Rund 25 Artikel machen das Ur-Stadtrecht aus, das Herzog Bertold IV. von Zähringen seiner Stadt bei der Gründung verliehen haben muss; es handelt sich um Satzungen, die Herzog Konrad dem breisgauischen Freiburg 1120 gegeben hatte. Bestimmungen zur Wahl des Vogts bzw. Schultheissen und des Pfarrers finden sich sowohl am Anfang als auch am Ende der Handfeste (Art. 1, 120, 121); die Artikel 120 und 121, die weiter gehen als der erste, dürften erst kurz vor dem Erlass der Handfeste ins Stadtrecht aufgenommen worden sein.

Ernst Tremp, Freiburg, seine Herren und seine Nachbarn (S. 249–267), schildert die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse um 1249. In diesem Jahr

weilten die Grafen, Hartmann der Ältere und Hartmann der Jüngere von Kyburg, in Freiburg. Sie waren beide Parteigänger des Papstes, Innozenz IV., der 1245 in Lyon Kaiser Friedrich II. abgesetzt hatte. Sie standen vor einer Herrschaftsteilung, bei der Hartmann der Jüngere die westlichen Stammlande und insbesondere die Stadt Freiburg bekommen sollte. Die Verleihung der Handfeste erfolgte zweifellos im Hinblick auf diese Herrschaftsteilung: «Freiburg sollte zum starken Mittelpunkt kyburgischer Herrschaft und zur verlässlichen Stütze kyburgischer Politik westlich der Aare werden» (S. 252). Im Jahr 1253 war Hartmann der Jüngere jedenfalls alleiniger Stadtherr von Freiburg, das damals einen Aufschwung nahm. In den Jahren 1253/1254 erfolgte die erste Stadterweiterung auf dem rechten Saaneufer. Die Johanniter zogen vom Klein-St.-Johann-Platz auf die Obere Matte, und die Augustinereremiten liessen sich im Auquartier nieder. 1255 gründete Hartmann der Jüngere das Zisterzienserinnenkloster der Magerau, und 1256 liessen die Franziskaner sich an dem Ort nieder, an dem sie sich noch heute befinden. In den gleichen Jahren (1253/1254) eroberte Hartmann der Jüngere die Reichsfesten Laupen und Gümmenen und entriss den Bernern die Vogtei über das Cluniazenserpriorat Rüeggisberg. Die Stadt Bern, die kaisertreu geblieben war, geriet in eine bedrohliche Lage und musste Peter II. von Savoyen zum Schutzherrn annehmen. Bern und Freiburg standen sich «wie zwei vorgeschobene Figuren auf dem Schachbrett» gegenüber (S. 259). So war die Handfeste zugleich Auslöser und Ausdruck stadtfreiburgischen Aufschwungs.

Jean-Daniel Morerod, Les franchises 'vaudoises' et Fribourg, réflexions sur le concept de droit autochtone (S. 269–280), versucht Gemeinsamkeiten zwischen der Handfeste und den waadtländischen «franchises», insbesondere denjenigen von Moudon und Lausanne, auszumachen. Auch wenn es Gemeinsamkeiten gibt, unterscheidet sich der Geist der Handfeste grundlegend von demjenigen der «franchises»: Die Handfeste ist das Recht einer fast unabhängigen Stadt, während die «franchises» den waadtländischen Untertanen von ihrem Herrn verliehen wurden. Die Handfeste enthält viele Bestimmungen betreffend die politische Organisation, über die sich die waadtländischen «franchises» praktisch ganz ausschweigen. Es gibt jedoch eine Ausnahme, die Stadt Lausanne selbst, die in den Jahren 1156–1219 unter zähringischer Oberhoheit gestanden hatte. Morerod führt auf zähringischen Einfluss zurück, dass die Beziehungen zwischen dem Bischof und der Stadt Lausanne zwischen 1220 und 1330 äusserst gespannt waren. Einen Beweis für diese Hypothese sieht er in der Entwicklung des Städtchens Murten, das ursprünglich mit einem zähringischen Stadtrecht ausgestattet wurde, aber

seit spätestens Mitte des 14. Jahrhunderts eine savoyische Stadt war.

Hans-Joachim Schmidt, Legitimität von Kommunen im 13. Jahrhundert (S. 281–321), stellt die Handfeste von Freiburg in den weiteren Zusammenhang mit dem Kampf zwischen Herrschaft und Genossenschaft. Im Jahr 1232 verbot Kaiser Friedrich II. die Kommunen, und im gleichen Jahr noch wurden in Worms das Stadthaus abgerissen, der Rat abgesetzt und die «universitas civium» ihrer Rechte entkleidet. Ähnlich erging es den Kommunen von Cambrai, Strassburg, Besançon, Avignon, Arles, Antibes und Orange. Die kommunale Bewegung liess sich indessen nicht mehr unterdrücken; dafür war sie zu alt und zu stark. Könige und Fürsten benutzten das urbane Potenzial, um Politik zu machen (wie wir das für Hartmann den Jüngeren von Kyburg und Freiburg gesehen haben). Kaiser Friedrich selber kam nicht darum herum, sich auf die Städte zu stützen, doch tat er dies auf verschiedene Weise, je nachdem ob es sich um Deutschland, Reichsitalien oder das Königreich Sizilien handelte. Schmidt unterscheidet ausserdem drei verschiedene zeitliche Phasen. Zu Beginn seiner Herrschaftszeit bestätigte Friedrich II. allüberall städtische Rechte, so 1219 in Goslar, Annweiler, Nürnberg und Freiburg i. Br. In Reichsitalien liess die kommunale Bewegung sich indessen nicht zurückdrängen. Seit 1226 mit dem lombardischen Städtebund konfrontiert, musste Friedrich II. die einen Städte fördern, um sie gegen die anderen ausspielen zu können. In Deutschland, wo die Städte machtpolitisch noch viel schwächer waren, stellte Friedrich sich dagegen auf die Seite der Fürsten, so insbesondere im *Statutum in favorem principum* von 1231. In diese zweite Phase städtefeindlicher Politik fiel auch das oben erwähnte Verbot der Kommunen überhaupt. Eine dritte Phase begann Ende der 1230er Jahre, als Friedrich nach seiner Exkommunikation alles unternehmen musste, um Verbündete zu finden, insbesondere auch Städte, die mit ihren eigenen Herren verfeindet waren. Das Interregnum nach Friedrichs Tod (1250) erwies sich als Chance für die Städte. Freiburg hatte seine Handfeste bereits 1249 bekommen, und Bern nutzte die königslose Zeit, um die seine zu fälschen. «In der auf Initiative des Rates der Stadt selbst angefertigten Fälschung war die Stellung der Kommune gefestigter als im benachbarten Freiburg» (S. 316).

Yves Le Roy, La Handfeste et la pratique. L'exemple du droit successoral (S. 323–340), untersucht an drei interessanten Fällen aus den Jahren 1330, 1437 und 1480 die Anwendung des in der Handfeste verurkundeten Erbrechts. Es ist nicht ganz einsichtig, warum die Ortsnamen nicht identifiziert und die Perso-

nennamen nicht modernisiert werden (Änneli statt Annili).

Walter Haas, Zur Sprache der deutschen Übersetzungen der Freiburger Handfeste (S. 341-375), befasst sich insbesondere mit der deutschen Übersetzung der Handfeste, wie sie in der Schwabenspiegelhandschrift des Staatsarchivs Freiburg enthalten ist (StAF, Gesetzgebung und Verschiedenes, Nr. 42). Diese Handschrift wurde von Henslin (Hänsli?) Verber 1410 in Auftrag gegeben und vom Franziskaner Gerhart von Franken geschrieben, die beide nicht Einheimische waren. Für Haas steht jedoch fest, dass der Übersetzer weder mit dem Auftraggeber noch mit dem Schreiber identisch war, denn die Übersetzung folgt der regionalen, südwestalemannischen Schreibsprache (was Haas in der Folge minuziös nachweist). Sie folgt ausserdem weniger eng dem lateinischen Original als die zeitgenössischen französischen Übersetzungen. Insbesondere ist «eine radikale Änderung der Sprecherperspektive» festzustellen: «Während die französische Übersetzung die Sprecherperspektive des Originals getreu übernimmt, setzt die deutsche einen abstrakten Gesetzgeber zum Sprecher ein, vor dem der Stadtherr genauso ein Rechtssubjekt ist wie die Stadtbürger.» Dies könnte der Kommunalisierung entsprechen, die zu Beginn des 15. Jahrhunderts sicher weiter fortgeschritten war als um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Aus dem Vergleich mit der zweiten deutschen Fassung (StAF, Gesetzgebung und Verschiedenes, Nr. 2), die auf der gleichen deutschen Übersetzung beruht wie diejenige der Schwabenspiegelhandschrift, geht zudem hervor, dass die Vorlage der beiden Fassungen

einige Jahrzehnte vor dem Schwabenspiegel entstanden sein muss.

Marie-Claire Gérard-Zai, Les versions françaises de la Handfeste (S. 377–385), untersucht die vier französischprachigen Übersetzungen und ordnet sie der freiburgischen «scripta» zu, dem «rommant», wie diese 1424 genannt wird. Diese hält sich eng an das Latein und benützt Formen, die in Frankreich um diese Zeit längst veraltet waren. Eine Synthèse et réflexions steuert Maurice de Tribolet bei (S. 387–393). Es ist zu hoffen und zu wünschen, dass die moderne Edition Anlass zu weiteren Forschungen zum Freiburger Stadtrecht geben wird. Instrumente dazu sind vorhanden: ein Wortregister zum lateinischen Editionstext (S. 238–247) sowie ein Personen- und Ortsregister zum Aufsatzteil (S. 395–404).

KATHRIN UTZ TREMP

Viviane von Kaenel, Histoire patrimoniale et mémoire familiale. L'inventaire des archives de la famille Bouvier (1445), Lausanne 2003 (= Cahiers lausannois d'histoire médiévale, Nr. 31), 174 S.

Im Zuge der Herausbildung einer breiteren Schriftlichkeit erfolgten das Anfertigen von Schriftstücken, ihre Archivierung und ihr späterer Wiedergebrauch nicht im Gleichschritt. Das hat uns Michael T. Clanchy in seiner inzwischen zum Klassiker avancierten Studie From Memory to Written Record. England 1066-1307 (1979, 1993<sup>2</sup>) gelehrt. Selbst wenn ausgewählte Dokumente an einem sicheren und zugleich auch zugänglichen Ort lagerten, konnte es sich mitunter immer noch als schwierig erweisen, ihnen bestimmte Informationen zu entnehmen: Nur durch das Erstellen von Findmitteln wurden Archive tatsächlich funktionstüchtig. Mit einem solchen Findmittel hat sich Vivane von Kaenel in ihrer aus einer Lausanner Lizentiatsarbeit hervorgegangenen Studie beschäftigt, wobei die besondere Bedeutung des Untersuchungsgegenstandes darin liegt, dass es sich hier – anders als bei zeitgenössischen Beispielen aus der nachmaligen Westschweiz – um ein privates Instrument handelt. Die Rede ist vom «Inventar Bouvier», bisweilen auch unter der Bezeichnung «Kartular Bouvier» zitiert, dessen Entstehung von der Autorin aufs Jahr 1445 datiert wird. Beide Begriffe sind etwas irreleitend: Zum einen geht das fragliche Findmittel über ein blosses Inventar hinaus, da es zum Teil ausführliche Regesten zu den aufgeführten Dokumenten enthält. Andererseits war es nicht dazu ausersehen, die betreffenden Schriftstücke zu duplizieren. Es sollte «nur» dazu dienen, sie mittels eines ausgeklügelten Signatursystems im Familienarchiv wiederzufinden. Welche Bezeichnung man auch vorziehen mag, der vielfältige Inhalt des «Inventars» steht einer eindeutigen Einordnung entgegen: Nebst den verzeichneten Besitztiteln der Familie und einer Aufstellung der ihr zukommenden Renten finden sich dort auch vorweggenom-

mene Entgegnungen im Falle einer Anfechtung dieser Besitztümer oder Elemente einer Familiengeschichte. Das im Waadtländer Staatsarchiv aufbewahrte Schriftstück geht auf Louis Bouvier zurück, seines Zeichens Notar, was die Redaktion eines solchen Instruments überhaupt erst erklären mag. Dessen «Hauptfigur» ist allerdings Louis' Vater François, der den Grundstein für das Familienvermögen gelegt hat und dessen Tod der wahrscheinliche Anlass zum Zusammenstellen der Dokumentation war. Offenbar waren Angriffe auf den erreichten Besitzstand zu befürchten.

François Bouvier glückte eine eindrückliche Karriere in der savoyischen Verwaltung, welche Louis Schritt für Schritt, in einem stellenweise geradezu narrativen Duktus, nachzeichnet. Aus dem savoyischen Bugey (südwestlich von Genf gelegene Region) stammend, verschlug es François an der Wende zum 15. Jahrhundert nach Chillon, wo er zuerst als Notar, bald darauf als Vertreter (locumtenens) des savoyischen Kastellans von Chillon und Vogts des Chablais wirkte. Seine weiteren Stationen waren Monthey, wo er als Vizekastellan amtete, gefolgt von Grandson, Montagny-le-Corbe und Chillon, wo er jedesmal den Posten des Kastellans innehatte. Abschluss und Höhepunkt seiner Laufbahn war die Würde eines Vogtes des Chablais. Bereits zuvor hatte er das Bürgerrecht von Villeneuve

Das Interesse des Inventars Bouvier liegt zum einen darin, dass es der Verfasserin erlaubt, Werdegang und Vermögensbildung eines savoyischen Amtmannes aus dem 15. Jahrhundert exemplarisch nachzuzeichnen. Dabei eröffnet ihr die Quelle eine familiäre «Innensicht», so wie sie von Sohn Louis vertreten wird. Darin räumt dieser auch seiner Mutter - François' Ehefrau - viel Platz ein, wohl nicht zuletzt deshalb, weil sie – anders als ihr Ehemann – selbst aus dem Chablais stammte und eine ansehnliche Mitgift in die Ehe eingebracht hatte. In erster Linie bietet die Quelle jedoch einen wertvollen Einblick in die Archivtechniken ihrer Zeit. In diesem Zusammenhang ist es Viviane von Kaenel gelungen, Louis Bouviers doppeltes Signatursystem – zuerst auf der Ebene des einzelnen Dokuments, dann auf der Ebene des jeweiligen «Bündels» (liassia) – zu «entschlüsseln» und in aller Klarheit darzustellen. Mehr noch, sie hat Teile des inzwischen zerstreuten Familienarchivs der Bouvier anhand des Inventars in den Beständen des Waadtländer Staatsarchivs identifizieren können, womit das archivistische Gesamtbild schön abgerundet wird.

Den Band schliesst eine Teiledition der Quelle ab, wobei aber die zur Anwendung gekommenen Auswahlkriterien nirgends ersichtlich sind. Dasselbe gilt auch für die sehr kurze und darum im Grunde genommen überflüssige Übersetzung. Ein weiterer Einwand betrifft die Quellenverweise in der Studie, die sich häufig auf die Originalfolios beziehen, und das selbst in den edierten Passagen. Es versteht sich von selbst, dass das Nachschlagen dadurch unnötig verumständlicht wird. Schade, haben sich diese einfach zu vermeidenden Schönheitsfehler eingeschlichen, liegt hier doch sonst eine überaus aufschlussreiche Arbeit zu einem

nicht gerade alltäglichen Thema vor.

Jean Steinauer, Hubertus von Gemmingen, Claude Macherel, Le Sauvage. Histoire et légende d'une auberge à Fribourg. Photographies hors-texte de Bruno Maillard, Fribourg, Editions La Sarine, 2002, 187 S.

Im Mittelpunkt dieses gefälligen Buches steht das Restaurant Zum Wilden Mann an der Oberen Matte, das sich seit den 1990er Jahren in neuen Händen befindet. Da das Staatsarchiv leider nicht einfach ein vollständiges Dossier «Wilder Mann» besitzt und man für einen Gegenstand wie den Wilden Mann im Grunde das ganze Staatsarchiv (9 Laufkilometer) durchsehen müsste, mit einem Ertrag, der diesen Aufwand nicht rechtfertigen würde, gleicht die Geschichte, welche die drei Autoren präsentieren, wie sie selber im Vorwort sagen, einem Hüpfen von

Stein zu Stein, um den Fluss zu überqueren (S. 8).

Den ersten Stein bilden die verschiedenen erhaltenen Wirtshausschilder, die den Wilden Mann darstellen und auf denen der Ethnologe Claude Macherel herumhüpft. Er zieht auch Parallelen zu Johannes dem Täufer, der Brunnenfigur auf der Oberen Matte, doch stand die Zunftstube und Wirtschaft zum Wilden Mann zunächst (bis zur Französischen Revolution) gar nicht auf der Oberen Matte, sondern an der Neustadtgasse (Südseite). Es ist also nicht so sehr Johannes der Täufer auf der Oberen Matte als der Wilde Mann auf dem Pertuis-Platz, eine Figur, die 1626–1627 von Stephan Ammann geschaffen wurde und die der Stadt erst seit 1893 den Rücken zudreht.

Als nächste Steine dienen Hubertus von Gemmingen die Bürgerbücher der Stadt Freiburg aus dem 14. und 15. Jahrhundert, aufgrund deren, sich auf der Oberen Matte ganze Häuserzeilen rekonstruieren lassen, so auch diejenige, an der heute das Hotel Zum Wilden Mann steht. Damals wurde die Obere Matte vor allem von Webern bewohnt. Einen weiteren Stein, der periodisch benützt wird, ist ein unpublizierter Bericht aus der Feder von Gilles Bourgarel über die archäologischen Grabungen, die im Haus Zum Wilden Mann anlässlich des letzten Umbaus vorgenommen wurden. Weiter gibt es einen Reisrodel derjenigen Angehörigen der Zunft zu den Weissgerbern an der Neustadtgasse, 65 Mann, die an der Schlacht von Murten teilgenommen haben (Claude Macherel). Im Jahr 1511 wurde die Obere Matte von der Pfarrei Tafers, zu der sie bis dahin gehört hatte, abgetrennt und zu einer eigenen Pfarrei erhoben, mit dem Vorsteher der Johanniterkommende auf der Oberen Matte (seit 1259) als Pfarrer (Jean Steinauer). Ein eigenes Unterkapitel ist dem Maler Hans Fries gewidmet, dem wohl berühmtesten Abkömmling der Oberen Matte.

Weitere gewichtige Steine, aus denen sich sehr viel machen lässt, sind die Ansichten der Stadt Freiburg von Gregor Sickinger (1582) und Martin Martini (1606). Ihnen widmet sich Hubertus von Gemmingen. Zu seinem Leidwesen lässt sich das Haus Zum Wilden Mann bei Martini nicht richtig erkennen, weil ausgerechnet hier zwei Kupferplatten aufeinanderstossen, wohl aber lässt sich das Zunfthaus Zum Wilden Mann in der Neustadtgasse wenigstens von hinten ausmachen. Die Obere Matte war damals zum grossen Teil bereits gepflästert. Für den Brunnen hatte Hans Gieng 1547 die Figur des Täufers geschaffen. Bis 1441 diente die Obere Matte als Schiessplatz für die Schützen, dann als Vieh-

markt für die Kühe (die Untere Matte für die Pferde). Claude Macherel unternimmt in der Folge einen Ausflug auf den Klein-St. Johann-Platz im Auquartier, der ein ähnliches Ensemble (Zunfthaus und Brunnen) aufweist wie die Neustadtgasse und der Pertuis-Platz, doch vermag seine Herleitung der hl. Anna als Patronin der Rotgerber (sainte Anne ... sainTanne – sankt Anna ... sankTanna, S. 89) nicht zu überzeugen, sie ist wohl auch nicht ganz ernst zu nehmen ... Im gleichen Kapitel beschreibt er, wie der Wilde Mann ins Wappen der Zunft zu den Weissgerbern in der Neustadt gekommen ist: wohl über die Familie Wild, die der Zunft angehörte.

In einem nächsten Kapitel schildert wiederum Hubertus von Gemmingen ausgehend von der Volkszählung von 1811 die Veränderungen, die sich auf der Oberen Matte seit dem Mittelalter vollzogen hatten beziehungsweise noch vollziehen sollten. Auf der Oberen Matte stand seit 1708 die spätere Kaserne, damals noch Kornhaus; die Brücke, welche die Obere Matte mit der Neustadt verbindet, war seit 1747 aus Stein, der Komtur hatte das Pfarrhaus zur Komturei dazu gekauft, und die Komturei selber sollte 1825 säkularisiert werden. Die Helvetik verbot das Dreikönigsspiel (auf dem Liebfrauenplatz) und nahm damit den Weissgerbern, die alle sieben Jahre einen der drei Könige zu stellen hatten, eine fiananzielle Last weg. Mit dem Bau der Hängebrücke (anstelle der heutigen Zähringerbrücke) 1832–1834 und der Eisenbahnlinie Bern–Lausanne (seit 1856) erst geriet die Unterstadt ins Abseits und wurde zum Arbeiterquartier; zu den Viehmärkten stiegen jeweils fast 7000 Personen hinunter, was als Argument für den Bau eines Funiculaire ins Feld geführt wurde.

Der Rest des Buches wird von Jean Steinauer bestritten, der zunächst einmal die Verarmung der Unterstadt schildert, die an Substanz ab-, aber an Bevölkerung zunahm. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts gab es in Freiburg sechs Bierbrauereien, davon standen drei im Neustadtquartier. Aber auch sie verliessen die Unterstadt, um sich in der Oberstadt niederzulassen, die berühmteste, Cardinal, 1905 auf der Pérollesebene. Mit den Brauereien gingen erneut Arbeitsplätze verloren. In der gleichen Zeit begann die Oberstadt sich für das Patrimonium der Unterstadt zu interessieren, so der Dominikaner Joachim-Joseph Berthier und der unvermeidliche Geograf Paul Cantonneau. Das Neustadtquartier glich einem Dorf, in dem der Pfarrer, der Schulmeister und der Wirt ihr Zepter schwangen. Insbesondere über die beiden Pfarrer, die in den Jahren 1928-1975 das Pfarrhaus von St. Johann bewohnten, den Domherrn Alphons Philipona und den Pfarrer Pierre Noël, weiss Steinauer auf Grund von Material aus dem bischöflichen Archiv Freiburg und auf Grund von Gesprächen mit den Wirtinnen Liliane Seydoux (1956–1969) und Manon Thibaut (1969–1976) eine Menge zu berichten; hier bewegt man sich auf sicherem und sehr ergiebigem Boden, nicht mehr nur auf Steinen. Während Philipona auf der Oberen Matte gewissermassen einen augustinischen Gottesstaat herzustellen suchte, indem er seine Hand auf die Wirtschaften Zum Schwert und Zum Wilden Mann zu legen versuchte, war Pierre Noël mit seinen Pfarrkindern sehr verbunden, auch wenn er sie häufig im Stich liess, Kranke in allen Spitälern der Stadt besuchte und an vielen Beerdigungen im ganzen Kanton teilnahm. In seine Amtszeit fiel die goldene Zeit der

Wirtschaft Zum Wilden Mann, die Zeit (1956-1969), als Eugène Seydoux und seine Frau Liliane hier wirteten. Unter ihren Nachfolgern, Georges und Manon Thibaut (1969–1976), öffnete das Haus Zum Wilden Mann mit seinen Steaks seine Pforten für Kundschaft aus der ganzen Stadt und verschloss sich gegenüber dem traditionellen Stammpublikum der Oberen Matte und des ganzen Neustadtquartiers. Diese Entwicklung vollendete sich unter Carlo und Emmanuelle (Manu) Mooser, welche die Wirtschaft 1986 verkaufen mussten. Unter den Fotos von Bruno Maillard findet sich eine Serie von Porträts der Wirtinnen und Kellnerinnen, die «Zum Wilden Mann» gewirkt haben, unter den letzteren auch eines von Arlette Zola, die in den 1980er Jahren hier an der Bar stand. Das Buch beweist, dass man um ein einziges Haus herum die Geschichte eines ganzen Quartiers, ja, bis zu einem gewissen Grad einer ganzen Stadt bauen kann. Ein Steinchen, das den Autoren entgangen ist: Im Jahr 1486 wurde der Harnischmacher Hans Bock von Rottweil enthauptet, weil er - unter anderem - Zum Wilden Mann, damals noch in der Neustadtgasse, einen Frauenunterrock und ein kleines Paternoster gestohlen hatte (siehe die Miszelle von Kathrin UTZ TREMP, Kriminalität und sprachliche Gerechtigkeit. Bemerkungen zum Buch von Patrick J. Gyger, L'épée et la corde. Criminalité et justice à Fribourg [1475–1505], Lausanne 1998, in: FG 78, 2001, S. 237-269, hier S. 258f. Nr. 34).

KATHRIN UTZ TREMP

Iso Baumer, Von der Unio zur Communio. 75 Jahre Catholica Unio Internationalis, Freiburg, Universitätsverlag, 2002 (= Ökumenische Beihefte zur Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie, 41), 528 S.

Hand aufs Herz: Wer wüsste auf Anhieb zu sagen, welche Bewandtnis es mit der Catholica Unio hat? Ich habe bei Bekannten in Freiburg etwas herumgefragt, es waren Historiker, ja Kirchengeschichtler mit Dr. vor ihrem Namen darunter, niemand wusste mir eine Antwort zu geben. Und doch handelt das Buch des Freiburger Historikers Iso Baumer von einem Gegenstand, der engstens mit Freiburgs Vergangenheit verknüpft ist. Allein schon das Nachschlagen in den Verzeichnissen der Kantons- und Universitätsbibliothek unter dem Stichwort Catholica Unio verweist auf eine seit 1933 in Freiburg erschienene Zeitschrift mit dem Titel: «Blätter der Catholica Unio, des Werkes für die Wiedervereinigung des christlichen Morgenlandes mit der katholischen Kirche». Damit ist auch schon das Thema umrissen, mit dem sich das vorliegende Buch beschäftigt. Das Anliegen der Wiedervereinigung der getrennten Christen – innerhalb der katholischen Kirche immer wieder ein Thema, man denke etwa an den in Freiburg wirkenden Prinzen Max von Sachsen – gewann zu Anfang des 20. Jahrhunderts neue Aktualität durch die Russische Revolution, welche die orthodoxe Kirche in arge Bedrängnis brachte, vorab Intellektuelle zu Tausenden in die Emigration trieb und das Ärgernis der Trennung der Kirchen erneut sichtbar werden liess. In diesem Umfeld entstanden verschiedene katholische Hilfswerke, die den Glaubensflüchtlingen und den bedrängten Kirchen im Osten materielle und geistige

Unterstützung zukommen lassen wollten.

Das im Jahre 1921 vom westfälischen Benediktinerpater Graf Augustin von Galen (1870–1949) in Wien gegründete Hilfswerk nannte sich zunächst *Ukrainisches Religionskomitee*, erhielt dann unter dem Namen *Catholica Unio* die Approbation als päpstliches Werk und verlegte 1927 seinen Sitz nicht etwa nach Rom – was naheliegend gewesen wäre –, sondern nach Freiburg in der Schweiz. Es stand unter dem Präsidium des jeweiligen Ortsbischofs (zuerst Marius Besson) und war wie die anderen Hilfswerke der römischen Kongregation für die Ostkirchen angegliedert. Wie der Untertitel der in Freiburg erschienenen Zeitschrift sagt, wurde damals die Wiedervereinigung der getrennten Kirchen aus katholischer Sicht fast einhellig in dem Sinne verstanden, dass die Ostkirchen oder deren Mitglieder in den Schoss der Römischen Kirche «zurückzukehren» hätten. Wer das Buch von Iso Baumer zur Hand nimmt, stellt fest, dass inzwischen ein Gesinnungswandel stattgefunden hat, der schliesslich zu gegenseitiger Anerkennung von historisch gewachsenen Gegebenheiten führt.

Augustin von Galen sah seine Gründung als weltumfassendes Werk, «sodass kein Katholik mehr lebt, der nicht für die Wiedervereinigung betet» (S. 287f.). Da es aber zur Erreichung dieses Ziels auch materieller Mittel bedurfte und Mitteleuropa damals wirtschaftlich darnieder lag, hoffte er auch den übrigen Kontinent sowie Nord- und Südamerika für die Mithilfe am Werk zu gewinnen. Während Jahren befand sich der Gründer auf Reisen in aller Welt, doch konnte er in Übersee (etwa in den USA, dem vermeintlichen «Dollarland») keinen dauernden Erfolg erzielen. Heute beschränkt sich das Werk noch auf Deutschland, Österreich und die Schweiz. Bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs war die Catholica Unio vor allem in Deutschland zu grosser Entfaltung gekommen. In einem Land, das auch auf politischer Front gegen den Kommunismus antrat, musste die Idee der Ostkirchenhilfe auf besonders fruchtbaren Boden fallen, galt es doch, «den roten Brand des satanischen Bolschewismus in Russland auszu-

löschen» (S. 315).

Vordergründig befasst sich also das Buch von Iso Baumer mit der Geschichte einer in der breiten Öffentlichkeit kaum bekannten Institution, nach Abschnitten ihrer Entwicklung und nach Feldern ihres Wirkens gegliedert. Dass aus der auf Anhieb trocken erscheinenden Materie ein buntes Geflecht von persönlichen Beziehungen, von Verknüpfungen innerhalb eines komplizierten Verwaltungsapparats, von Ereignissen des Alltags im Verein mit der sogenannten Grossen Geschichte entstanden ist, verdankt man gründlichen Archivstudien und den einschlägigen Kenntnissen des Verfassers, der an der Universität Freiburg während Jahren das Fach Ostkirchenkunde gelehrt hat. Im Kleinen ist daraus so etwas wie eine Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts geworden. Überall, wo die Catholica Unio gewirkt hat, ist sie mit einem besonderen politischen und kirchlichen Umfeld konfrontiert, auf das der Verfasser jeweils hinweist (S. 72f., 98f., 125f., 136f., 201f., 204ff., 217f., usw.). Auch wenn die Bewegung in der

Öffentlichkeit keine grossen Wellen geworfen hat, ergibt sich aus der Darstellung ein treffliches Bild von den geistigen Umwälzungen des vergangenen Jahrhunderts, die der Verfasser, wie er selber sagt (S. 6), unbestechlich zu schildern versucht, immer im Bestreben, die Vorgänge aus dem Inneren zu begreifen. Und wie liesse sich Geistesgeschichte lebhafter darstellen als etwa mit der Gestalt des Kaplans Georg Sebastian Huber (S. 357ff.), dessen mystischer Tiefgang so seltsam kontrastiert mit der geistigen Beengnis der 1930er und 1940er Jahre?

Wie erwähnt, wurde der Sitz der Catholica Unio im Jahre 1927 nach Freiburg verlegt, dem nunmehr die Ehre zufiel, «Weltzentrale» (S. 422) der Bewegung genannt zu werden. Dies geschah vornehmlich aus kirchenpolitischen Gründen, um das Werk vom Verdacht auf nationale oder politische Motivationen fernzuhalten. Bischof Marius Besson amtete fortan als Generalpräsident, Pater von Galen als Generalsekretär der weltweit wirkenden Institution. Zugleich galt es, in den schliesslich allein verbliebenen Ländern Österreich, Deutschland und der Schweiz nationale Sektionen aufzubauen, eine Aufgabe, die nach den Wirrnissen des Zweiten Weltkriegs vorab in Österreich und Deutschland neu anzugehen war. Als Augustin von Galen, der Gründer der Catholica Unio, im Jahre 1949 starb, ernannte Bischof François Charrière den damaligen Pfarrer von Wallenried, Conrad Fischer, zum Generalsekretär. In diesem Zeitraum wurden dann auch Präsidium und Sekretariat der Landessektion Schweiz vom Generalpräsidium respektive Generalsekretariat getrennt, eine Struktur, die bis heute besteht.

Wer sich für Freiburger Geschichte interessiert, hat vielerlei Gründe, auch dieses Buch zur Kenntnis zu nehmen. Es erinnert an die hervorragende Rolle, die Freiburg während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in der katholischen Welt gespielt hat, was der Kleinstadt von Seiten einschlägiger Kreise die Bezeichnung «Rom des Nordens» eingebracht hat. Dass eine solche Erinnerung in der heutigen Zeit wenig Begeisterung auslöst, liegt auf der Hand. Das ändert jedoch an den historischen Tatsachen ebenso wenig wie das krampfhafte Bemühen, von diesem Ruf und Image endgültig Abschied zu nehmen.

Joseph Leisibach